

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 12. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2022)

zum Thema:

Krankentransportunternehmen als Teil des Rettungsdienstes in Berlin

und **Antwort** vom 21. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14278

vom 12. Dezember 2022

über Krankentransportunternehmen als Teil des Rettungsdienstes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Senatsverwaltung zur flächendeckenden Vorhaltung und Auslastung im Krankentransport als Teil des Rettungsdienstes vor? Wie werden Einsatzzahlen, Eintreffzeiten, die Dauer der Einsätze und die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage ermittelt, die der Begründung des öffentlichen Interesses zugrunde zu legen sind? (vgl. § 13 Absatz 3 Nr.2 RDG Berlin)

Zu 1.:

Die Krankentransportunternehmen sind im Rahmen der durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO Berlin) erteilten Genehmigung verpflichtet, eine Jahresstatistik an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Das entsprechende Formular „Erhebungsbogen Krankentransport“ ist auf der Internetseite LABO Berlin für die Unternehmerinnen und Unternehmer des qualifizierten Krankentransportes bereitgestellt (<https://www.berlin.de/labomobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/personenbefoerderung/artikel.258904.php>).

Die mit der Erhebung gewonnenen Informationen geben damit den zuständigen Behörden einen Überblick zu den wichtigsten Kennzahlen im Bereich des Krankentransportes.

Sofern sich aus den übermittelten Daten der Krankentransportunternehmen Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Betrieb ergeben, kann dies zum Anlass für Betriebsprüfungen durch das LABO Berlin genommen werden.

2. Welche Daten liegen den zuständigen Behörden aus eigener Erkenntnis, aus eigener Erhebung oder aus Kontrollen in den Unternehmen, vor?

Zu 2.:

Aus Genehmigungsverfahren, Betriebsprüfungen, Kontrollen und allgemeinem behördlichen Handeln ergeben sich eine Vielzahl von Daten und Informationen, wie beispielsweise Standort, Name des Unternehmens, Anzahl der Mitarbeitenden, Anzahl der Krankenkraftwagen usw., um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG), des Personenbeförderungsgesetzes und sonstiger, den Rettungsdienst betreffenden Vorschriften, bei den Krankentransportunternehmen zu überwachen.

3. Wie viele Kontrollen der genehmigten Unternehmen und Hilfsorganisationen im KTP fanden in den letzten 24 Monaten statt?

- a. in den Betriebsstätten der Unternehmen
- b. im fließenden Verkehr?

Zu 3.:

a)

Die Betriebsstätten der Unternehmen wurden aufgrund der pandemischen Lage durch das LABO Berlin zuletzt nur in absoluten Ausnahmefällen besichtigt, beispielsweise wenn berechtigte Zweifel an den Angaben der Unternehmerinnen und Unternehmer bestanden oder konkrete Beschwerden vorgelegen haben.

Betriebssitzbesichtigungen Jahr 2021: 4 / ohne Beanstandung,
Betriebssitzbesichtigungen Jahr 2022: 4 / ohne Beanstandung.

Bei Ersterteilung einer Genehmigung werden mindestens aussagekräftige Bilder des Betriebssitzes angefordert, um sich einen Eindruck über die aktuelle Situation zu verschaffen. Sich hieraus ergebende Nachfragen werden im direkten Kontakt zwischen dem LABO Berlin und den Krankentransportunternehmen geklärt.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeSi) hat sechs Betriebsstätten/Leitstätten aus Anlass der Arbeitsschutzüberwachung während der Pandemie kontrolliert.

b)

Bei gemeinsamen Kontrollen des LABO mit der Polizei Berlin und der zuständigen Fachaufsicht bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport wurden im Jahr 2021 24 und im Jahr 2022 48 Krankenkraftwagen überprüft.

Darüber hinaus führt auch die Polizei Berlin anlassbezogenen Kontrollen in eigener Zuständigkeit durch. Im angefragten Zeitraum wurden insgesamt 413 Krankenkraftwagen durch die Polizei Berlin überprüft.

4. Welche Mängel konnten durch diese Kontrollen festgestellt werden, mit welchen Konsequenzen (Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bußgelder etc.)?

Zu 4.:

Eine automatisierte Auswertung nach den Mängeln im Sinne der Fragstellung ist beim LABO Berlin nicht möglich. Es kann aber mitgeteilt werden, dass festgestellte Mängel im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden.

Durch das LAGetSi wurden Mängel in folgenden Rechtsgebieten festgestellt:

- Verstöße gegen Arbeitszeit- und Pausenzeitvorschriften
- Fehlende oder nicht aktualisierte Gefährdungsbeurteilung
- Fehlende Gefährdungsbeurteilung zur Lastenhandhabung
- Fehlende Betriebsanweisung zum Umgang mit Biostoffen (inkl. Covid-19)
- Mängel beim Umgang mit der Arbeitskleidung und beim Einsatz von Desinfektionsmitteln. Die Ahndung erfolgte mittels schriftlicher Verwarnungen, Verwarngelder und schriftlichen Anhörungen.

5. Fanden Überprüfungen durch „mit“-zuständige Behörden wie bezirkliche Gesundheitsämter, Landesamt für Gesundheit und Soziales, Landesamt für Arbeitsschutz zu den Punkten

- a. Einhaltung der Hygienevorschriften
- b. Prüfung von Medizinprodukten
- c. Eignung der Betriebsstätten

statt, wenn ja, in welcher Anzahl, mit welchen Ergebnissen?

Zu 5.:

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport, die als oberste Landesbehörde die ministerielle Aufsicht über den Rettungsdienst wahrnimmt, organisiert seit Herbst 2014 gemeinsame Kontrollen der zuständigen Behörden, um eine ganzheitliche Überprüfung der eingesetzten Krankenkraftwagen zu gewährleisten.

Gemeinsame Kontrollen mit den bezirklichen Gesundheitsämtern, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und dem für den Arbeitsschutz zuständigen Landesamt konnten wegen der besonderen Arbeitsbelastungen aufgrund der Corona Pandemie und zum Schutz der beteiligten Dienstkräfte in den letzten 24 Monate nicht stattfinden. Die durchgeführten Kontrollen fanden in dieser Zeit nur unter der Beteiligung von Dienstkräften

des LABO, der Polizei Berlin und der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport statt (siehe Frage 3b), um die Anzahl der Teilnehmenden möglichst gering zu halten und für die Beteiligten einen größtmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport plant aber, die gemeinsamen Kontrollen im Jahr 2023 unter Einbeziehung der zuständigen Verwaltungen wieder aufzunehmen, sobald sich die aktuellen Erkrankungswellen abgeschwächt haben und die erforderlichen Corona-Schutzmaßnahmen es zulassen.

Bis vor Beginn der Pandemie haben die Behörden im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten, zusätzlich außerhalb gemeinsamer Kontrollen im Krankentransport, Überprüfungen von Krankentransportunternehmen und Krankenkraftwagen durchgeführt, sofern dies im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung möglich war.

Eine Abfrage der angefragten Behörden ergab für den angefragten Zeitraum der letzten 24 Monate folgende Rückmeldungen:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat eine Fehlanzeige für eigene Kontrollen im Rettungsdienst übermittelt. Durch das LAGetSi wurden sechs Betriebsstätten aus Anlass der Arbeitsschutzüberwachung kontrolliert (siehe Antwort zu Frage 3b).

Die bezirklichen Gesundheitsämter teilten auf Nachfrage des Senats mit, dass mit Beginn der Pandemie auf Grund von dringlicheren hoheitlichen Aufgaben im Bereich des Infektionsschutzes die Kontrollen im Rettungsdienst größtenteils zurückgestellt werden mussten.

6. Welche Erkenntnisse liegen den zuständigen Behörden zur tatsächlichen Verfügbarkeit von Krankentransportwagen vor?

a. wie viele der genehmigten Fahrzeuge können, aufgrund des Fachkräftemangels, überhaupt mit qualifiziertem Personal besetzt werden?

a. stehen zu „ungünstigen“ Zeiten (nachts, Wochenende, Sonn- und Feiertag) genügend KTW zur Verfügung, um z.B. den Rettungsdienst der Berliner Feuerwehr oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV zu entlasten?

Zu 6.:

Die Betriebs- und Leistungspflicht der Krankentransportunternehmen nach §§ 16 und 17 RDG wird im Rahmen der Genehmigung durch entsprechende Nebenbestimmungen konkretisiert. Danach sind die Unternehmen grundsätzlich im Rahmen der ihnen erteilten Genehmigung zum Krankentransport im gesamten Land Berlin für alle Patienten und Patientinnen zu allen Tages- und Nachtzeiten verpflichtet. Für bedarfsschwache Zeiten (nachts, sonnabends, sonn- und feiertags) kann davon abgewichen werden, wenn die Leistung des Krankentransports im Rahmen der Eintreffzeiten durch organisatorische Maßnahmen, z.B. Weiterleitung von eingehenden Gesprächen an andere dienstbereite, genehmigte Krankentransportunternehmen, gesichert ist.

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass diese Verpflichtungen von den konzessionierten Krankentransportunternehmen nicht eingehalten werden.

Nach § 2 Absatz 4 RDG werden die Notfallrettung sowie der Notfalltransport organisatorisch von dem Krankentransport getrennt wahrgenommen. Dabei ist es die Aufgabe des Krankentransportes, kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (§ 2 Abs. 3 RDG Berlin). Eine Übernahme von Transporten der Notfallrettung oder des Notfalltransportes ist daher nach aktueller Rechtslage durch die Krankentransportunternehmen nicht möglich.

7. Welche Maßnahmen plant die Senatsverwaltung für Inneres um den Krankentransport, in weniger dringlichen Fällen, wirksam zur Entlastung der Notfallrettung einzusetzen?

Zu 7.:

Sofern die bei in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr eingesetzte strukturierten Notrufabfrage ergeben sollte, dass es sich um einen weniger dringlichen Fall handelt, werden Anrufende direkt an den Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin) vermittelt. Dort erfolgt eine weitere Abfrage mit dem dort eingesetzten Protokoll und die Entscheidung, wie mit dem Hilfeersuchen weiter verfahren wird. Im Bedarfsfall wird durch die KV Berlin auch ein Krankentransport beauftragt. Insofern entlastet der Krankentransport indirekt schon jetzt die Berliner Feuerwehr bei der Abarbeitung von weniger dringlichen Hilfeersuchen, die über den Notruf 112 eingehen.

8. Die Genehmigung der Krankentransportunternehmen ist mit Nebenbestimmungen versehen, die durch Urteil des OVG Berlin/Brandenburg in 2021 in vielen Punkten für rechtswidrig erklärt wurden, aber dennoch weiterhin durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten noch an Krankentransportunternehmen, bei Neubeantragung oder Verlängerung der Genehmigung, ausgegeben werden. Wie erklärt der Senat dieses Verwaltungshandeln und wann ist mit einer Anpassung an die Entscheidung des OVG zu rechnen?

Zu 8.:

Aktuell ist noch ein Klageverfahren zu den Nebenbestimmungen beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Da sich diese Klage gegen sämtliche Nebenbestimmungen richtet, bleibt der Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten.

Auch wenn noch keine textliche Bereinigung der Nebenbestimmungen erfolgt ist, werden die Teile, die durch die Gerichte aufgehoben oder im Wege eines Vergleichs abgeändert wurden, nicht bzw. nur in der geänderten Form angewendet. Dies wurde und wird durch das LABO Berlin als Genehmigungsbehörde gegenüber den Krankentransportunternehmen auch entsprechend kommuniziert.

9. In vielen Bundesländern bestehen Rechtsverordnungen über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern, so etwa in Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Warum wurde im Land Berlin, im Gegensatz zu fast allen anderen Bundesländern noch immer keine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter/innen erlassen?

Zu 9.:

Der Erlass einer Verordnung auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin ist mittelfristig geplant. Ein konkreter Zeitplan liegt hierzu noch nicht vor. Ferner beabsichtigt auch der Bund Regelungen auf diesem Gebiet zu erlassen.

Berlin, den 21. Dezember 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport